

## Vergaberichtlinien für gemeinnützige und mildtätige Maßnahmen, die aus dem Förderprogramm der Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle gefördert werden können

### Richtlinien für Fördergelder

1. Aus dem Förderprogramm dürfen nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Maßnahmen i. S. d. § 51 und §§ 52 – 54, Abgabenordnung (AO) gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen im Jahr 2025 umgesetzt werden, spätestens jedoch im 1. Quartal 2026.  
Im Einzelnen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
  - 1.1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
  - 1.2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
  - 1.3. Maßnahmen zur Unterstützung von Personen,
    - die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
    - deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
2. Es dürfen auch Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d. §§ 51 ff. AO gefördert werden, sofern der Zweck für den die Zuwendung gewährt wird, steuerbegünstigt i. S. d. AO ist.
3. Ausnahmsweise dürfen in begründeten Einzelfällen auch Maßnahmen i. S. d. Nr. 1 von Gemeinden und Gemeindeverbänden gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband üblicherweise im Rahmen der Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.
4. Die Zuwendungen dürfen nur objektbezogen (zur Finanzierung konkreter Projekte nicht zur Kapitalbildung) gewährt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungen weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von Verwaltungskosten verwendet werden. – (Zuschuss zur Anschaffung von ...)

### Weitere Hinweise

- Der Fördergeldempfänger stellt der Bank nach Durchführung des Projektes die entsprechende Rechnung digital zur Verfügung.
- Die Rechnung muss der Bank spätestens bis zum 15.04.2026 übersandt werden.
- Die Rechnung muss das entsprechende Jahr der Förderzusage betreffen, bzw. spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres muss die entsprechende Anschaffung erfolgen und mit Rechnungsübersendung belegt werden.
- Es dürfen seitens des Fördergeldempfängers keine Rechnungen aus den Vorjahren über Anschaffungen bzw. Projekte eingereicht werden.